

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

36. Stück, 05.09.1931

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 5. September 1931.) 36. Stück.

#### Inhalt:

- Nr. 94. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. August 1931, betreffend Aenderung der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau erlassenen Ministerialbekanntmachung vom 10. März 1903.
- Nr. 95. Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 27. August 1931 zur Ausführung der Pachtischutzordnung.
- Nr. 96. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. August 1931 wegen Aenderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Oktober 1929, betreffend die den beamteten und praktischen Tierärzten in gerichtlichen und polizeilichen Fällen zustehenden Vergütungen.
- Nr. 97. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. August 1931 wegen Aenderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Juli 1924, betreffend die den beamteten und praktischen Ärzten in gerichtlichen und polizeilichen Fällen zustehenden Vergütungen.



## Nr. 94.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aenderung der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 über die Schlachtvieh- und Fleischschau erlassenen Ministerialbekanntmachung vom 10. März 1903.

Oldenburg, den 25. August 1931.

Die § 22 Ziffer 1 Abs. 1 und 2, § 22 Ziffer 5, § 23 Ziffer 1 und § 24 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. März 1903 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 über die Schlachtvieh- und Fleischschau in der Fassung vom 17. März 1930 — Ges. Bl. Bd. 46 S. 430 ff. — erhalten folgende Fassung:

## § 22.

Für die Untersuchung bei Schlachtungen im Inlande hat der Besitzer des untersuchten Tieres zu entrichten:

1. Für die Beschau vor und nach dem Schlachten zusammen:

a) für 1 Pferd . . . . .	5,40	R.M.
b) für 1 Rind über 3 Monate . . . . .	3,00	„
c) für 1 Schwein oder Wildschwein einschließ- lich Trichinenschau . . . . .	1,90	„
d) für 1 Kalb im Alter bis zu 3 Monaten . . . . .	0,90	„
e) für 1 Schaf oder 1 Ziege . . . . .	0,80	„
f) für 1 Ferkel, 1 Ziegen- oder Schaflamm im Alter bis zu 12 Wochen . . . . .	0,45	„

Werden mehr als 2 Tiere desselben Besitzers und derselben Gattung gleichzeitig untersucht, so ermäßigen sich die Gebühren:

vom 3. bis 10. Rinde auf . . . . .	2,15 <i>R.M.</i>
„ 11. Rinde an auf . . . . .	1,45 „
„ 3. bis 10. Schwein einschließlich Trichinenschau auf . . . . .	1,45 „
„ 11. Schwein ab auf . . . . .	0,85 „
„ 3. Kalb, Schaf oder von der 3. Ziege ab auf . . . . .	0,65 „

5. Für die Bornahme der Trichinenschau ohne Fleischschau betragen die Gebühren:

- a) für 1 Schwein oder Wildschwein . . . . . 0,90 *R.M.*  
 b) für 1 Fleischstück, Schinken oder Speckseite 0,65 „

Bei gleichzeitiger Untersuchung mehrerer Stücke desselben Besitzers ermäßigen sich die Sätze vom 2. Stück an auf die Hälfte des Satzes zu b.

### § 23.

1. Außer den nach § 22,1 zu erhebenden Fleischbeschaugebühren ist zur Deckung der staatlichen Beschaukosten ein Zuschlag zu erheben. Er beträgt:

für jedes Rind . . . . .	0,30 <i>R.M.</i>
„ „ Schwein . . . . .	0,10 „
„ „ Kalb, Schaf oder Ziege . . . . .	0,10 „

und ist von sämtlichen Tierärzten und Beschauern nach Anweisung des Ministeriums des Innern an die Landeskasse abzuführen.

Zu den nach § 22 Ziffer 1 f und Ziffer 5 erhobenen Gebühren sind Zuschläge nicht zu erheben und ist nichts abzuführen.

2. Bei gehäuften Schlachtungen innerhalb eines Fleischbeschaubezirks kann das Ministerium des Innern für Tierärzte und Fleischbeschauer außer den oben auf-

geführten Zuschlägen eine Abgabe an die Ergänzungsbeschaukasse festsetzen, die gestaffelt bis zu 20% der monatlichen Einnahmen betragen kann und nach Bedarf der Ergänzungsbeschaukasse erhoben wird.

Die Ziffer 2 wird Ziffer 3.

#### § 24.

Die Tierärzte erhalten für jede Ergänzungsbeschau und jede Beschau bei Not schlachtungen von Großvieh 5,40 *R.M.*, von Kleinvieh 3,60 *R.M.*

Für Reisen über 2 km Entfernung vom Mittelpunkt des Wohnortes des Tierarztes erhalten die Tierärzte die Reiseentschädigung, die ihnen nach den Vorschriften über die Vergütung der beamteten und praktischen Tierärzte in gerichtlichen und polizeilichen Fällen zusteht. Daneben erhalten sie als Zeitversäumnis 0,15 *R.M.* für jedes volle Kilometer der Hin- und Rückreise, jedoch höchstens an einem Tage 4,50 *R.M.*

Befindet sich der Tierarzt bereits aus einem anderen Anlasse am Orte der Ergänzungsbeschau, so gebühren ihm keine Reisekosten.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. September 1931 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. Mai 1931 — *Ges. Bl. Bd. 47 S. 197 ff.* — aufgehoben.

Oldenburg, den 25. August 1931.

**Staatsministerium.**

Dr. Driver.

**Nr. 95.**

Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg zur  
Ausführung der Pachtschutzordnung.

Oldenburg, den 27. August 1931.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. April 1931  
(RGBl. S. 133) zur Verlängerung der Pachtschutzord-  
nung vom 23. April 1925 wird folgendes verordnet:

§ 31 Abs. 1 der Pachtschutzordnung für den Landes-  
teil Oldenburg vom 2. September 1925 in der Fassung  
der Verordnung vom 3. April 1930 erhält folgende  
Fassung:

„Diese Verordnung tritt am 30. September 1932  
außer Kraft.“

Oldenburg, den 27. August 1931.

**Staatsministerium.**

In Vertretung des  
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

Ihnen.



## Nr. 96.

Bekanntmachung des Staatsministeriums wegen Aenderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Oktober 1929, betreffend die den beamteten und praktischen Tierärzten in gerichtlichen und polizeilichen Fällen zustehenden Vergütungen.

Oldenburg, den 28. August 1931.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die den beamteten und praktischen Tierärzten in gerichtlichen und polizeilichen Fällen zustehenden Vergütungen, vom 3. Oktober 1929 (Ges. Bl. Bd. 46 S. 363 ff. für Oldenburg, Ges. Bl. Bd. 31 S. 587 ff. für Lüneburg, Ges. Bl. Bd. 27 S. 245 ff. für Birkenfeld) wird wie folgt geändert:

1. Unter lfd. Nr. 15 werden im Abs. 3 die Worte „jedoch bei Reisen, die der Staatskasse zur Last fallen, höchstens an einem Tage 6 R.M.“ gestrichen und dafür gesetzt: „jedoch werden bei Reisen, die der Staatskasse zur Last fallen, keine Gebühren für Zeitversäumnis gezahlt“.
2. Dem der Ziffer 17 folgenden Absatz „Die Mindestsätze usw.“ wird folgender neuer Absatz nachgefügt:  
„Die Gebühren unterliegen einem vom Ministerium des Innern festzusetzenden Abzug.“
3. Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. September 1931 in Kraft.

Oldenburg, den 28. August 1931.

Staatsministerium.

Dr. Driver.



## Nr. 97.

Bekanntmachung des Staatsministeriums wegen Aenderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Juli 1924, betreffend die den beamteten und praktischen Aerzten in gerichtlichen und polizeilichen Fällen zustehenden Vergütungen.

Oldenburg, den 29. August 1931.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die den beamteten und praktischen Aerzten in gerichtlichen und polizeilichen Fällen zustehenden Vergütungen vom 12. Juli 1924 (Gesetzblatt Bd. 43 S. 440 ff. für Oldenburg, Gesetzblatt Bd. 29 S. 793 ff. für Lübed) wird wie folgt geändert:

1. Die Bestimmung unter Ziffer II erhält folgende Fassung:

„In gerichtlichen Fällen werden, sofern die Kosten von der Staatskasse zu tragen sind, nur die Mindestgebühren der nachfolgenden Taxe gewährt, für andere als die unter III genannten Leistungen nur die in der Preussischen Gebührenordnung für approbierte Aerzte und Zahnärzte festgesetzten Mindestgebühren.“

Die Gebühren unterliegen einem vom Ministerium der sozialen Fürsorge festzusetzenden Abzug.“

2. Unter Ziffer III lfd. Nr. 14 erhält Abs. 3 folgende Fassung:

„Wenn die Reise mit eigenen Beförderungsmitteln oder zu Fuß gemacht ist, für jedes volle Kilometer der Hin- und Rückreise 0,30 R.M.“

Dasselbst werden die Abs. 4 und 5 gestrichen.





3. Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. September 1931 an in Kraft.

Oldenburg, den 29. August 1931.

Staatsministerium.

Dr. Willers.

